

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/32/2019</b>	
<p><b>Allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Karlsruhe und des Abfallwirtschaftsbetriebes in den Haushaltsjahren 2010 bis 2015 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg - Unterrichtung des Kreistags über den Abschluss der überörtlichen Prüfung</b></p>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>20</b>	<b>Kreistag</b>	<b>09.05.2019</b>	<b>öffentlich</b>

<b>keine Anlagen</b>	
----------------------	--

### **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag nimmt vom Abschluss des Prüfungsverfahrens Kenntnis.

### **I. Sachverhalt**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat in der Zeit vom 05.10. bis 06.12.2016 beim Landkreis Karlsruhe und beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb eine überörtliche Prüfung durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren gem. § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Landkreises in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Abfallwirtschaftsbetriebes in den Wirtschaftsjahren 2010 bis 2015.

Verwaltungsausschuss und Kreistag haben in ihren Sitzungen am 11.01.2018 bzw. 25.01.2018 von den wesentlichen Feststellungen des Prüfungsberichts und der Stellungnahme der Verwaltung Kenntnis genommen. Auf die Vorlagen Nr. 06/2018 an den Verwaltungsausschuss vom 11.01.2018 und Nr. 09/2018 an den Kreistag vom 25.01.2018 wird verwiesen.

Aufgrund der Stellungnahmen der Verwaltung vom 04.10.2017, 20.02.2018 und 07.11.2018 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.02.2019 gem. § 48 LKrO i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt. Bei einer offen gebliebenen Prüfungsfeststellung aus dem Sozialbereich werden die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände abgewartet.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 die Angelegenheit vorberaten und dem Kreistag **einstimmig** zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

## **III. Zuständigkeit**

Gem. §§ 41 Abs. 5, 48 LKrO i.V.m. Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 114 GemO ist der Kreistag über den Abschluss der überörtlichen Prüfung zu unterrichten.